Mitteilungsblatt

Studienjahr 2016/17 ausgegeben am 5. April 2017 13. Stück

Kundmachungen

132. Brandschutzordnung der mdw.

133. Bühnen-Hausordnung der mdw.

134. Änderung der Richtlinien des Rektorats zum Erreichen des ExpertInnenstatus.

135. Bestellung zur Leiterin des Büros der Rektorin.

136. Änderungen im Curriculum des Universitätslehrgangs Aufbaustudium Kultur-management.

137. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan in Studienangelegenheiten Bereich Kammermusik und Neue Musik-Ensemble.

Offene Stellen

138. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für Komposition / Medienkomposition am Institut für Komposition, Elektroakustik und TonmeisterInnen-Ausbildung der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

139. Ausschreibung der Stelle einer Generalistin / eines Generalisten im Personalmanagement in der Abteilung für Personalmanagement der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

140. Ausschreibung der Stelle einer Sekretärin / eines Sekretärs im Büro des Studiendekanats für musikpädagogische Studien der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

universität
für musik und
darstellende
kunst wien

141. Ausschreibung der Stelle einer Teamassistentin / eines Teamassistenten im Büro des Studiendirektors der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

142. Ausschreibung der Stelle Lehrstelle einer IT-Technikerin / eines IT-Technikers im Zentralen Informatikdienst der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Habilitationskommissionen

143. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Habilitationsverfahren von Vladimir Kiradjiev (angestrebtes Fach: Dirigieren).

Berufungskommissionen

144. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan und Bestellung von GutachterInnen im Berufungsverfahren für Klavier (NF Michael Krist).

145. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan und Mitteilung bezüglich GutachterInnen im Berufungsverfahren für Saxophon (NF Oto Vrhovnik).

146. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan und Mitteilung bezüglich GutachterInnen im Berufungsverfahren für Klavier (NF Antoinette Van Zabner).

147. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Opernkorrepetition im Dirigierstudium (NF Konrad Leitner).

Stipendien, Programme, Preise

148. Förderungsstipendien an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2016/17 gemäß §§ 63 – 67 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992 idgF, Ausschreibung.

149. Leistungsstipendien an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2016/17 gemäß §§ 57-61 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992 idgF, Ausschreibung.

150. Arbeitsstipendium für das Studienjahr 2017/18, Ausschreibung.

151. Anny Felbermayer-Fonds, Stipendien für das Studienjahr 2017/18, Ausschreibung.

Todesfälle

152. em.o.Univ.-Prof. Gordon Charles Murray.

Kundmachungen

132. Brandschutzordnung der mdw.

Das Rektorat hat am 21.3.2017 die Brandschutzordnung der mdw einstimmig beschlossen.

Brandschutzordnung der mdw siehe Anhang 1.

Die Rektorin: U. Sych

133. Bühnen-Hausordnung der mdw.

Das Rektorat hat am 21.3.2017 die Bühnen-Hausordnung der mdw einstimmig beschlossen.

Bühnen-Hausordnung der mdw siehe Anhang 2.

Die Rektorin: U. Sych

134. Änderung der Richtlinien des Rektorats zum Erreichen des ExpertInnenstatus.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 21.3.2017 die Änderung der Richtlinien zum Erreichen des ExpertInnenstatus einstimmig beschlossen.

Richtlinien siehe Anhang 3.

Die Rektorin: U. Sych

135. Bestellung zur Leiterin des Büros der Rektorin.

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 14.3.2017 einstimmig beschlossen, dass Frau Mag.[a] Julia Kordina zur Leiterin des Büros der Rektorin bestellt wird.

Die Rektorin: U. Sych

136. Änderungen im Curriculum des Universitätslehrgangs Aufbaustudium Kulturmanagement.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 17.3.2017 Änderungen im Curriculum des Universitätslehrgangs Aufbaustudium Kulturmanagement beschlossen.

Curriculum des - nun neu benannten - Universitätslehrgangs Kulturmanagement siehe Anhang 4.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

137. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan in Studienangelegenheiten Bereich Kammermusik und Neue Musik-Ensemble.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 17.3.2017 beschlossen, das entscheidungsbefugte Kollegialorgan in Studienangelegenheiten Bereich Kammermusik und Neue Musik-Ensemble umzubenennen in:

Kammermusik, Alte Musik und Neue Musik.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

Offene Stellen

138. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für Komposition / Medienkomposition am Institut für Komposition, Elektroakustik und TonmeisterInnen-Ausbildung der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Komposition, Elektroakustik und TonmeisterInnen-Ausbildung der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. Oktober 2018 die unbefristete Stelle

einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für Komposition / Medienkomposition

gem. § 98 UG 2002 zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: vollbeschäftigt
Vertrag: unbefristetes Arbeitsverhältnis gem. Kollektivvertrag
Mindestentgelt: Gem. Kollektivvertrag beträgt das monatliche Bruttoentgelt mindestens € 4.891,10 (14 mal). Ein allfälliges höheres Gehalt, abhängig von Qualifikation und Vorerfahrungen, ist Gegenstand von Berufungsverhandlungen.

Anstellungserfordernisse:
- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung bzw. eine gleich zu wertende künstlerische Eignung
- eine hervorragende künstlerische Qualifikation für das Fach
- die erforderliche pädagogische und didaktische Erfahrung im Ausbildungs- und Weiterbildungsbereich

Gewünschte Qualifikationen:
- ein umfangreiches und profiliertes kompositorisches Schaffen in verschiedenen Medienbereichen bzw. multimedialen Genres
- reiche Erfahrung im Bereich Musik/Sound Design für Film, Fernsehen, eventuell auch Hörfunk, Theater und interaktive Installationen
- Erfahrung im Bereich der Instrumental-/Vokalkomposition
- Kenntnis aktueller facheinschlägiger Hard- und Software
- pädagogische und didaktische Eignung, die u.a. mittels Lehrprobe überprüft wird
- Facheinschlägige außeruniversitäre Praxis
- Qualifikation zur Führungskraft

Aufgaben: Der zu übernehmende Aufgabenbereich umfasst die Vertretung des Faches Komposition mit besonderer Berücksichtigung der Medienkomposition und Angewandten Musik in der Entwicklung und Erschließung der Künste und in der Lehre, insbesondere in den

Studienzweigen Komposition und Medienkomposition und Angewandte Musik, die Betreuung der Studierenden sowie die Mitarbeit an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsaufgaben.

Ende der Bewerbungsfrist: 24. Mai 2017

Bewerbungen sind in elektronischer Form und unter Angabe der **GZ 711/17** sowie der ausgeschriebenen Position an die Mailadresse professur@mdw.ac.at zu richten. Sämtliche Bewerbungsunterlagen sind in einem einzigen PDF-Dokument mit max. 100 MB zu übermitteln.

Für Video-, Ton- und Print-Dokumente ersuchen wir Sie Links zur Einsichtnahme mitzuteilen.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

139. Ausschreibung der Stelle einer Generalistin / eines Generalisten im Personalmanagement in der Abteilung für Personalmanagement der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

In der Abteilung für Personalmanagement der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. Juli 2017 die Stelle

einer Generalistin / eines Generalisten im Personalmanagement

zu besetzen.

Vertrag: unbefristet
Beschäftigungsausmaß: 100 % (40 Wochenstunden)
Mindestgehalt: € 1.956,- Brutto gem. Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe IIIa, Grundstufe). Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 2.194,50 (Regelstufe 1) möglich.

Aufnahmebedingungen: Matura oder gleichwertige kaufm. Ausbildung, Berufserfahrung im Bereich Personalmanagement.

Gewünschte Qualifikationen: Sehr gute Kenntnisse im Personalwesen sowie SAP-Kenntnisse (vor allem in den Modulen Personaladministration und Organisationsmanagement) und MS-Office Kenntnisse erforderlich. Weiters sind Innovationsbereitschaft, Organisationstalent, selbständiges Arbeiten, hohe Belastbarkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Flexibilität wünschenswert.

Aufgaben: Personalstrukturplanung und Planstellenbewirtschaftung, Berichtswesen (Erstellung von Listen, Auswertungen, Statistiken etc.), Bearbeitung von Dienstreisen, Aktualisierung und Evidenz der Arbeitsplatzbeschreibungen, Unterstützung der Leitung des Personalmanagements in HR-Fragen insbesondere im Bereich Personalplanung,

Ende der Bewerbungsfrist: 26. April 2017 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 1030/17** an die Abteilung für Personalmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, oder per E-Mail an bewerbung@mdw.ac.at zu richten. Bei einer elektronischen Bewerbung sind sämtliche Bewerbungsunterlagen in einem einzigen PDF-Dokument mit max. 100 MB zu übermitteln.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität. Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

140. Ausschreibung der Stelle einer Sekretärin / eines Sekretärs im Büro des Studiendekanats für musikpädagogische Studien der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Im Büro des Studiendekanats für musikpädagogische Studien der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist zum ehestmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sekretärin / eines Sekretärs für das „Koordinationszentrum Lehramt“

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: 50%
Vertrag: auf 3 Jahre befristet
Mindestgehalt: € 918,40 Brutto gem. Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe IIb, Grundstufe). Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 1.007,70 (Regelstufe 1) möglich.

Aufnahmebedingungen: Handelsschulabschluss bzw. abgeschlossene Lehre als Bürokauffrau/-mann, oder eine gleichwertige Schulbildung.

Gewünschte Qualifikationen: EDV-Kenntnisse (Word, Excel, Datenmanagement), Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch), Einsatzfreude und Organisationstalent, Belastbarkeit, Teamfähigkeit und gute Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zum prozesshaften und lösungsorientierten Arbeiten, einschlägige Berufserfahrung, Kenntnisse universitärer Strukturen und Abläufe, gute Allgemeinbildung.

Aufgaben: Selbständige Betreuung aller Verwaltungs- und Sekretariatsangelegenheiten, Schriftverkehr, Aussendungen, Adressen- und Terminverwaltung, Erstellung von Abrechnungen, Unterlagen und Dokumentationen, Parteienverkehr mit Lehrenden und Studierenden, Koordination und Administration des Lehrveranstaltungsangebotes über das Universität für Musik und darstellende Kunst Wien-online Datenbanksystem, Unterstützung der Leitung des Koordinationszentrums in sämtlichen Organisations- und Verwaltungsabläufen.

Ende der Bewerbungsfrist: 26. April 2017 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 1085/17** an die Abteilung für Personalmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, oder per E-Mail an bewerbung@mdw.ac.at zu richten. Bei einer elektronischen Bewerbung sind sämtliche Bewerbungsunterlagen in einem einzigen PDF-Dokument mit max. 100 MB zu übermitteln.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität. Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

141. Ausschreibung der Stelle einer Teamassistentin / eines Teamassistenten im Büro des Studiendirektors der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Im Büro des Studiendirektors der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab Mitte Mai 2017 die Stelle

einer Teamassistentin/eines Teamassistenten

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: 75%
Vertrag: unbefristet
Mindestgehalt: € 1.377,60 Brutto/gemäß Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe IIb). Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 1.511,55 möglich.

Aufnahmebedingungen: Allgemeine Schulbildung. Bei männlichen Bewerbern abgeleisteter Präsenz- oder Zivildienst.

Gewünschte Qualifikationen: Einschlägige Berufserfahrung, Organisationstalent, Kommunikations- und Teamfähigkeit, gute Allgemeinbildung, selbständiges Arbeiten, Initiative, Flexibilität sowie EDV- und Fremdsprachenkenntnisse.

Aufgaben: Unterstützende Mitarbeit bei der Administration der Amtsgeschäfte des Studiendirektors: Unterstützung bei der Ausfertigung von Bescheiden für die Verleihung akademischer Grade, Mitwirkung bei der Organisation von Sponsions- und Promotionsfeiern, Erfassung von Wahlfachanträgen, Parteienverkehr mit Studierenden.

Nach einer entsprechenden Einschulungsphase sind Sie in angenehmer Arbeitsatmosphäre in einem kleinen, sich in allen Verwaltungsabläufen wechselseitig unterstützenden Team mit abwechslungsreichen Aufgaben beschäftigt. Insbesondere stehen Sie in stetem Kontakt mit den Studierenden und sind mit der Bearbeitung von spezifischen studienrechtlichen Anliegen der Studierenden befasst.

Ende der Bewerbungsfrist: 26.04.2017 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 1028/17** an die Abteilung für Personalmanagement der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien oder per E-Mail an bewerbung@mdw.ac.at zu richten. Bei einer elektronischen Bewerbung sind sämtliche Bewerbungsunterlagen in einem einzigen PDF-Dokument mit max. 100 MB zu übermitteln. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität. Es besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Reisekosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

142. Ausschreibung der Stelle Lehrstelle einer IT-Technikerin / eines IT-Technikers im Zentralen Informatikdienst der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Im Zentralen Informatikdienst der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist ab September 2017 eine

Lehrstelle einer IT-Technikerin / eines IT-Technikers

zu besetzen.

Mindestgehalt: € 535,90 Brutto gem. Kollektivvertrag (Lehrlingsentschädigung 1. Lehrjahr). Bei anrechenbaren Vorlehrzeiten ist ein Einstieg in das 2. Lehrjahr möglich (€ 705,70).

Aufnahmebedingungen: Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht sowie Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Gewünschte Qualifikationen: IT-Grundkenntnisse und Lernbereitschaft werden erwartet.

Aufgaben: Service und Support (Hardware und Software), Netzwerktechnik

Ende der Bewerbungsfrist: 26. April 2017 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 1234/17** an die Abteilung für Personalmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, oder per E-Mail an bewerbung@mdw.ac.at zu richten. Bei einer elektronischen Bewerbung sind sämtliche Bewerbungsunterlagen in einem einzigen PDF-Dokument mit max. 100 MB zu übermitteln.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität. Die mdw strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Die Rektorin: U. Sych

Habilitationskommissionen

143. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Habilitationsverfahren von Vladimir Kiradjiev (angestrebtes Fach: Dirigieren).

Gemäß § 103 Abs 5 UG wurden in der Senatssitzung vom 17.3.2017 folgende GutachterInnen bestellt:

Intern: Johannes Meissl

Extern: Rafal Jacek Delekta

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

Berufungskommissionen

144. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan und Bestellung von GutachterInnen im Berufungsverfahren für Klavier (NF Michael Krist).

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 17.3.2017 beschlossen, dass sich das entscheidungsbefugte Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Klavier wie folgt zusammensetzt:

UniversitätsprofessorInnen:	Christopher Hinterhuber Jan Jiracek von Arnim Lilija Zilberstein Stefan Arnold Sibylla Joedicke
Ersatz:	Thomas Kreuzberger Dina Ugorskaja
Akademischer Mittelbau:	Christoph Eggner Mathilde Hoursiangou
Ersatz:	Ines Schüttengruber Gerda Struhal
Entsendete StudierendenvertreterInnen:	N.N. Die Entsendung der Studierenden wird nachgereicht.

Weiters wurden in der Senatssitzung vom 17.3.2017 folgende GutachterInnen, gemäß § 98 Abs 3 UG, bestellt:

Intern:	Alexander Rößler Manfred Wagner-Artzt
Extern:	Markus Schirmer

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

145. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan und Mitteilung bezüglich GutachterInnen im Berufungsverfahren für Saxophon (NF Oto Vrhovnik).

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 17.3.2017 beschlossen, dass sich das entscheidungsbefugte Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Saxophon wie folgt zusammensetzt:

5 OberbauvertreterInnen, 2 MittelbauvertreterInnen, 2 StudierendenvertreterInnen

UniversitätsprofessorInnen:	Michael Pircher Birgit Ramsl-Gaal Helmut Zehetner Johann Hindler Barbara Ritter
Ersatz:	Martin Mühlfellner

Akademischer Mittelbau:	Christian Maurer Michaela Reingruber
Ersatz:	Rupert Fankhauser
Entsendete StudierendenvertreterInnen:	Mirjana Bometa Markus Landgraf
Ersatz:	Ivan Pal

Mitteilung gemäß § 98 Abs 3 UG betreffend Vorschlag für GutachterInnen:

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs können ihre Vorschläge betreffend die Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern laut § 98 (3) UG bis 19.4.2017 an das Büro des Senats, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien bzw. per e-mail an senat@mdw.ac.at richten.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

146. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan und Mitteilung bezüglich GutachterInnen im Berufungsverfahren für Klavier (NF Antoinette Van Zabner).

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 17.3.2017 beschlossen, dass sich das entscheidungsbefugte Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Klavier wie folgt zusammensetzt:

5 OberbauvertreterInnen, 2 MittelbauvertreterInnen, 2 StudierendenvertreterInnen

UniversitätsprofessorInnen:	Martin Hughes Christiane Karajev Wolfgang Riedel Manfred Wagner-Artzt Dina Ugorskaja
Ersatz:	Tim Ovens
Akademischer Mittelbau:	Franz-Josef Hauser Marija Köhler
Ersatz:	Karin Wagner
Entsendete StudierendenvertreterInnen:	Jakob Führer Henriette von Perger
Ersatz:	Bernd Alfred Braunstein

Mitteilung gemäß § 98 Abs 3 UG betreffend Vorschlag für GutachterInnen:

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs können ihre Vorschläge betreffend die Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern laut § 98 (3) UG bis 19.4.2017 an das Büro des Senats, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien bzw. per e-mail an senat@mdw.ac.at richten.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

147. Entscheidungsbefugtes Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Opernkorrepetition im Dirigierstudium (NF Konrad Leitner).

Gemäß § 98 Abs 3 UG wurden in der Senatssitzung vom 17.3.2017 folgende GutachterInnen bestellt:

Intern: Manfred Schiebel

Extern: Thomas Lausmann

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

Stipendien, Programme, Preise

148. Förderungsstipendien an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2016/17 gemäß §§ 63 – 67 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992 idgF, Ausschreibung.

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien. Gefördert werden somit z.B. aufwendige künstlerische oder wissenschaftliche Diplomarbeiten, Film- und (Musik)Theaterprojekte, Kompositionsvorhaben. Bei Kooperationsprojekten sind von allen Beteiligten, die eine Förderung beantragen, gesonderte Anträge unter Angabe der übrigen Beteiligten einzureichen. Projektkosten können grundsätzlich nur von Personen geltend gemacht werden, die die Ausschreibungsbedingungen erfüllen.

I. Förderungsstipendien können erhalten

1. Österreichische StaatsbürgerInnen (§ 2 Z 1 iVm § 3 StudFG) sowie

2. Gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose (§ 2 Z 2 iVm § 4 StudFG).
Voraussetzungen für die Gleichstellung von AusländerInnen und Staatenlosen gem § 4 StudFG:

a) **EWR [1] -BürgerInnen** und **SchweizerInnen** sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt
Nachweis: Kopie des Reisepasses

[1] Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern, Island, Liechtenstein, Norwegen.

b) **StaatsbürgerInnen aus Drittstaaten** müssen je nach Länge ihres Aufenthalts in Österreich folgende Dokumente vorweisen, damit sie ein Stipendium beantragen können:

(1) Wenn sie eine **Daueraufenthaltskarte-EU** besitzen
Nachweis: Kopie der Daueraufenthaltskarte

(2) Wenn sie **mehr als 10 Jahre in Österreich** leben
Nachweis: Kopie durchgehender Meldezettel (ZMR-Auskunft über die durchgehende Meldung) über 10 Jahre

(3) Wenn sie **zwischen 5 und 10 Jahren in Österreich** leben
Nachweis: etwaige Aufstellungen der Sozialversicherung (Einkommenssteuerpflichtnachweis); und/oder Kopien von Schulzeugnissen; und Kopie des Meldezettels (ACHTUNG: Zeiten ohne Berufstätigkeit [z.B. Ausbildungs- oder Lehrzeiten] zählen nur zur Hälfte[2]) **oder**

(4) Gleichstellungsvoraussetzungen analog zu den Staatenlosen
Nachweis: siehe unten c).

c) **Staatenlose** sind österreichischen StaatsbürgerInnen dann gleichgestellt, wenn sie vor der erstmaligen Aufnahme eines Studiums an einer der im § 3 StudFG genannten Einrichtung gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.
Nachweis: Kopie der amtlichen Meldung in Österreich (Meldezettel) der AntragstellerInnen und zumindest eines Elternteiles sowie einer Bestätigung über ein Arbeitsverhältnis (Aufstellung der Sozialversicherung) mit einem in Österreich ansässigen Unternehmen von mindestens einem Elternteil.

d) **Flüchtlinge** sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt.
Nachweis: Kopie des Reisepasses und Asylbescheides

II. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums gem § 66 StudFG:

1. Eine Bewerbung der/des Studierenden um ein Förderungsstipendium auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit (Stichtag **21.04.2017** bzw. **20.10.2017**), samt

- einer Beschreibung der Arbeit,
- einer Kostenaufstellung und
- einem Finanzierungsplan.

2. Die Vorlage eines Gutachtens einer Universitätslehrerin bzw. eines Universitätslehrers (Universitätsangehörige gem § 94 Abs 1 Z 4, 6, 7, 8, Abs 2 UG) zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und des Konzepts für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.

3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studiums bzw. Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG), das sind: Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird; Schwangerschaft der Studierenden, Betreuung eigener Kinder, Auslandsstudium, besonders zeitaufwändige wissenschaftliche Arbeiten oder ähnliche außergewöhnliche Studienbelastungen und jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die Studierende/den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

[2] Beispiel: Sie sind seit 6 Jahren in Österreich gemeldet. Sie studieren davon seit 4 Jahren, 2 Jahre haben Sie nur gearbeitet. In diesem Fall gilt: Sie haben keinen Anspruch auf ein Stipendium, da nur 4 Jahre Ihres Aufenthalts gezählt werden.

4. Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

III. Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Vergabe des Förderungsstipendiums erfolgt nach Würdigung des beantragten Projekts, dessen Durchführung einen besonderen finanziellen Aufwand für die AntragstellerInnen darstellt, unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen.
2. Maximale Projektdauer bis 30.09.2018
3. **A. DIPLOM- UND BACHELORSTUDIEN:**
   a. Antragstellung frühestens nach dem 2. Studiensemester möglich.
   b. Notendurchschnitt im bisherigen Studium nicht schlechter als 2.0.
   c. Bisherige Studienleistung im zkF bzw. Hauptfach nicht schlechter als 2.0.

   B. MASTERSTUDIEN:
   a. Notendurchschnitt des zugrunde liegenden Bachelorstudiums und des bis zur Antragsstellung zurückgelegten Masterstudiums nicht schlechter als 2.0.
   b. Bisherige Studienleistung im zkF bzw. Hauptfach im zugrunde liegenden Bachelorstudium und im bis zur Antragsstellung zurückgelegten Masterstudium nicht schlechter als 2.0.

   C. DOKTORATSSTUDIUM
   a. Antragstellung frühestens nach positiver Beurteilung der Fachprüfung.
   b. Notendurchschnitt im bis zur Antragsstellung zurückgelegten Studium: nicht schlechter als 2.0.
4. Nach Abschluss des Projektes ist ein Bericht über das abgeschlossene Projekt und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel entsprechend dem Förderungsvertrag vorzulegen.

IV. Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums:

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 750,- nicht unterschreiten und € 3.600,- nicht überschreiten, § 67 Abs 1 StudFG. Der gesamte Betrag wird bei Zuerkennung ausbezahlt. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel können diese zurückgefordert werden.

Förderfähige Ausgaben

1. Reise- und Aufenthaltskosten bei Arbeiten, die nachweislich nicht am Studienort durchgeführt werden können:
- Hotelkosten, wenn wegen der Kürze des Aufenthalts einzig zumutbare Unterbringungsart und in angemessener Höhe (z.B. bei zweiwöchigem Studienaufenthalt, Workshop-, Seminar-, Kongressteilnahme);
- Reisekosten in angemessener Höhe.

2. Erwerb oder Leihe von Ausrüstungsgegenständen, die speziell für die Durchführung der Arbeit notwendig sind und nicht anders beschafft werden können, sofern sie nicht eine mehrjährige Nutzungsdauer haben. Für Gegenstände mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer ist eine direkte Förderung nicht möglich, allerdings kann im Rahmen des Förderungsstipendiums eine Anschaffung getätigt werden, bei der der Gegenstand im Eigentum der Universität verbleibt und der Fördernehmerin/dem Fördernehmer zur Nutzung innerhalb der Projektlaufzeit gegen Entgelt überlassen wird. Diese Leihgebühr kann durch das Förderungsstipendium abgedeckt werden.

3. Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Aufwendungen (wie z.B. Transportkosten, nicht jedoch Kosten für Benzin);

4. eine Rückstellung für unvorhergesehene Kosten in Höhe von maximal 5% der förderfähigen direkten Kosten, sofern sie in der Finanzplanung des Projekts enthalten ist;

5. Kosten für Recherchen wie Bücher, Zeitschriften, Archivmaterial nur, wenn
- diese Kosten in der spezifischen Arbeit begründet sind
- einer/einem Studierenden nicht sowieso erwachsen würden
- die og. Bücher, Zeitschriften, Archivmaterial nicht entlehnbar sind.

6. Bei Projekten, bei denen Orchester eingesetzt werden, können Kosten für externe Musiker nur dann gefördert werden, wenn nachgewiesenermaßen nicht universitätsintern besetzt werden kann. Gagen interner MusikerInnen/SängerInnen werden nur gefördert, wenn der musikalische Beitrag nachweislich nicht im Rahmen der vorgesehenen Studienleistung erfolgen kann (z.B. nur außerhalb eines Orchesterprojekts). In den Gutachten ist darauf Bezug zu nehmen.

Nicht förderfähige Ausgaben
sind insbesondere:
1. Kopierkosten, wenn nicht gesondert begründbar (typische Aufwendungen beim Verfassen von Arbeiten) oder nicht notwendig;
2. Büromaterial;
3. als unnötig hoch bewertete Ausgaben;
4. Wohnungsmieten (Zuschüsse bei extremen Preisniveauunterschieden sind möglich);
5. Gegenstände mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die im Eigentum der Fördernehmerin/des Fördernehmers verbleiben würden (z.B.: Laptops, Kameras, Instrumente u.ä.);
6. Unangemessen hohe Kosten;
7. Kosten für externe Dienste, wenn diese auch universitätsintern abgedeckt werden können;
8. Gagen universitätsinterner MusikerInnen/SängerInnen im Rahmen eines universitätsinternen Projekts; Ausnahmen siehe Pkt IV, Nr 6;
9. CD-Produktionskosten.

V. Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen:

Ende der Antragsfrist Wintersemester: **21.04.2017**
Ende der Antragsfrist Sommersemester: **20.10.2017**
Bewerbungen sind samt allen erforderlichen Unterlagen im Büro des Studiendirektors (Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Zimmer F 01 06, Tel.: 01/711 55 DW 2010) während der Öffnungszeiten **persönlich** abzugeben. Für den Fall einer Verhinderung können die Bewerbungsunterlagen postalisch (Datum des Poststempels) oder per E-Mail übersendet werden. **Verspätete oder unvollständige Anträge können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

VI. Zuerkennung:

1. Personen, die in den vorangegangenen Jahren bereits ein Förderungsstipendium der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien erhalten haben oder andere Fördermittel der Universität für dieselbe Arbeit erhalten haben, können zurückgereiht werden.
2. Die mdw fördert vorrangig künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten, die einen direkten Studienbezug haben, wie Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen und von diesen nur solche, die für die AntragstellerInnen mit einem besonderen Aufwand verbunden sind (z.B. Reisekosten). Arbeiten, die nur einen losen Studienbezug haben oder privater Natur sind, werden grundsätzlich nicht gefördert.
3. Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt durch den Studiendirektor (§ 61 Abs 3 StudFG) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung besteht nicht (§ 61 Abs 2 StudFG). Die BewerberInnen werden von der Entscheidung über die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums unverzüglich verständigt.

Der Studiendirektor: M. Stephanides

149. Leistungsstipendien an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2016/17 gemäß §§ 57-61 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992 idgF, Ausschreibung.

Leistungsstipendien dienen gem. § 57 StudFG zur **Anerkennung hervorragender Studienleistungen**.

I. Leistungsstipendien können erhalten

1. Österreichische StaatsbürgerInnen (§ 2 Z 1 iVm § 3 StudFG) sowie

2. Gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose (§ 2 Z 2 iVm § 4 StudFG).
Voraussetzungen für die Gleichstellung von AusländerInnen und Staatenlosen gem § 4 StudFG:

a) **EWR [3] -BürgerInnen** und **SchweizerInnen** sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt
Nachweis: Kopie des Reisepasses

b) StaatsbürgerInnen aus Drittstaaten müssen je nach Länge ihres Aufenthalts in Österreich folgende Dokumente vorweisen, damit sie ein Stipendium beantragen können:

(1) Wenn sie eine **Daueraufenthaltskarte-EU** besitzen
Nachweis: Kopie der Daueraufenthaltskarte

(2) Wenn sie **mehr als 10 Jahre in Österreich** leben
Nachweis: Kopie durchgehender Meldezettel (ZMR Auskunft über durchgehende Meldung) über 10 Jahre

(3) Wenn sie **zwischen 5 und 10 Jahren in Österreich** leben
Nachweis: etwaige Aufstellungen der Sozialversicherung (Einkommenssteuerpflichtnachweis); und/oder Kopien von Schulzeugnissen; und Kopie des Meldezettels (ACHTUNG: Zeiten ohne Berufstätigkeit [z.B. Ausbildungs- oder Lehrzeiten] zählen nur zur Hälfte[4]) **oder**

(4) Gleichstellungsvoraussetzungen analog zu den Staatenlosen
Nachweis: siehe unten c).

c) **Staatenlose** sind österreichischen StaatsbürgerInnen dann gleichgestellt, wenn sie vor der erstmaligen Aufnahme eines Studiums an einer der im § 3 StudFG genannten Einrichtung gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.
Nachweis: Kopie der amtlichen Meldung in Österreich (Meldezettel) der AntragstellerInnen und zumindest eines Elternteiles sowie einer Bestätigung über ein Arbeitsverhältnis (Aufstellung der Sozialversicherung) mit einem in Österreich ansässigen Unternehmen von mindestens einem Elternteil.

d) **Flüchtlinge** sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt.
Nachweis: Kopie des Passes und Asylbescheides

---

[3] Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern, Island, Liechtenstein, Norwegen.

[4] Beispiel: Sie sind seit 6 Jahren in Österreich gemeldet. Sie studieren davon seit 4 Jahren, 2 Jahre haben Sie nur gearbeitet. In diesem Fall gilt: Sie haben keinen Anspruch auf ein Stipendium, da nur 4 Jahre Ihres Aufenthalts gezählt werden.

II. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums gem § 60 StudFG:

1. Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StFG), das sind: Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird; Schwangerschaft der Studierenden, Betreuung eigener Kinder, Auslandsstudium, besonders zeitaufwändige wissenschaftliche Arbeiten oder ähnliche außergewöhnliche Studienbelastungen und jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die Studierende/den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.
2. Ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2.0 und
3. Die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen (§ 59 Abs 2 StudFG).

III. Ausschreibungsbedingungen:

1. Zu erbringende Studiennachweise (§ 59 Abs 2 StudFG)

- Bachelor-, Master-, und Doktoratsstudium: Studienabschließendes Zeugnis,
- 2. oder 3. Diplomprüfungszeugnis (bei Studienrichtungen mit 3 Abschnitten),
- 1. oder 2. Diplomprüfungszeugnis (bei Studienrichtungen mit 2 Abschnitten),
- ME: das entsprechende Bachelor-, Diplomprüfungszeugnis **mit beiden Unterrichtsfächern**,
- Diplomprüfungszeugnis (Musiktheaterregie)

Prüfungszeitraum: **01.10.2016 – 30.09.2017**

Es werden für den Notendurchschnitt ausschließlich an der mdw abgelegten Prüfungen herangezogen. Daher können Studierende, die aufgrund von Vorstudienleistungen nach Erfüllung einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen direkt in den 3. Studienabschnitt des Instrumentalstudiums eingestuft worden sind, erst mit dem 3. Diplomprüfungszeugnis um ein Leistungsstipendium ansuchen.
Für ME gilt bei einem Fachwechsel, dass die gesamte ME-Leistung so betrachtet wird, als wäre kein Fachwechsel erfolgt (dies gilt auch für die Studiendauer). Analoges gilt für Studierende, die einen „Studienplanwechsel“ vorgenommen haben (z.B.: Diplomstudium Gesang auf Bachelor Gesang).
An der Medizinischen Universität Wien abgelegte Prüfungen für Musiktherapie, die an der mdw anerkannt werden, werden mitberücksichtigt.

2. **Kriterien für die Auswahl der Stipendiaten** (§ 59 Abs 2 StudFG)

a) Erwartet werden folgende Prüfungsleistungen im Anspruchszeitraum 01.10.2016 bis 30.09.2017

- **Instrumentalstudium, IGP, MBP und Gesang:**
  - Bachelor-, Master-, Diplomprüfungen (mit einer Gesamtbeurteilung): „mit Auszeichnung bestanden“ Beurteilung der Teilprüfungen „sehr gut“
  - Diplomprüfung (ohne Gesamtbeurteilung): „sehr gut“
- **Musikerziehung**
- Diplomstudium:
  - Notendurchschnitt aller Diplomprüfungsteile nicht schlechter als 1.5 und keine Note schlechter als 2.0 (Notendurchschnitt ergibt sich inkl. des 2. Unterrichtsfaches)
- Bachelorstudium sowie Masterstudium:
  - Notendurchschnitt aller am Abschlusszeugnis ausgewiesenen Studienleistungen nicht schlechter als 1.5 und keine Note schlechter als 2.0 (Notendurchschnitt ergibt sich inkl. des 2. Unterrichtsfaches)

Es darf nur einmal für dieselbe Studienleistung ein Leistungsstipendium vergeben werden, Doppelanträge an 2 Universitäten sind daher nicht zulässig.

- **Doktoratsstudium (UG 2002):**
  - Disputation mit „sehr gut“ sowie Beurteilung der Dissertation mit „sehr gut“; Notendurchschnitt aller im Studium beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen nicht schlechter als 1.5
- **alle anderen Studienrichtungen:**
  - Notendurchschnitt aller (kommissionellen) Diplomprüfungsteile nicht schlechter als 1.5 und keine Note schlechter als 2.0

b) Reihung der Antragssteller, die die Voraussetzungen nach 2.a) erfüllen:
AntragstellerInnen, die die oben genannten Prüfungsleistungen erfüllen, werden nach dem gewichteten Notendurchschnitt aller im Studium beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen gereiht. Für AntragstellerInnen mit dem Studium ME und entsprechendem Zweitfach (Diplomzeugnis muss von der mdw ausgestellt sein) werden für den Notendurchschnitt nur die Prüfungen, die an der mdw abgelegt worden sind, herangezogen.
Personen, die in den vorangegangenen Jahren bereits ein Leistungsstipendium der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien erhalten haben, werden zurückgereiht.

Die Vergabe der Leistungsstipendien erfolgt anschließend anhand der Reihung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

IV. Höhe des einzelnen Leistungsstipendiums:

Ein Leistungsstipendium darf € 750,- nicht unterschreiten und € 1.500,- für zwei Semester nicht überschreiten (§ 61 Abs 1 StudFG).

V. Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungen von Studierenden **mit Prüfungsleistungen** zwischen dem **01.10.2016** und dem **30.09.2017** sind samt den geforderten Unterlagen im Zeitraum

09.10.2017 bis 20.10.2017

im Büro des Studiendirektors (Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Zimmer F 01 06, Tel.: 01/711 55 DW 2010) während der Öffnungszeiten **persönlich** abzugeben. Für den Fall einer Verhinderung müssen die Bewerbungsunterlagen bis spätestens 20.10.2017 postalisch (Datum des Poststempels) oder per E-Mail übersendet werden.

Verspätete oder unvollständige Anträge können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.

VI. Zuerkennung:

Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch den Studiendirektor (§ 61 Abs 3 StudFG) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung besteht nicht (§ 61 Abs 2 StudFG). Die BewerberInnen werden von der Entscheidung über die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums unverzüglich verständigt.

Der Studiendirektor: M. Stephanides

150. Arbeitsstipendium für das Studienjahr 2017/18, Ausschreibung.

Das Arbeitsstipendium dient zur Förderung eines mit maximal zwölf Monaten begrenzten Spezialstudiums an einer anderen Ausbildungsstätte als jener, an der die Erstausbildung erfolgte

oder eines ebenfalls in diesem Zeitraum abschließbaren studienbezogenen Projekts zur Vorbereitung auf eine künstlerische Laufbahn oder eine freiberufliche künstlerische Tätigkeit. Dieses Studium muss im Studienjahr 2016/17 oder ausnahmsweise im Studienjahr 2015/16 absolviert worden sein.
Die Vergabe der Stipendien erfolgt durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.
Master- bzw. Doktoratsstudien werden nicht gefördert!

Voraussetzungen:	**vorzulegen sind:**
Österreichische StaatsbürgerInnen EU/EWR-BürgerInnen Schweizer StaatsbürgerInnen Gleichgestellte Drittstaatenangehörige und Staatenlose gem. § 4 Abs 1 StudF	aktuelles Studienblatt und Kopie von Reisepass oder Personalausweis
BewerberInnen dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben	
Abschluss eines in Österreich begonnenen und durchgeführten Master- oder Diplomstudiums an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien **mit Auszeichnung**	Diplom- oder Masterzeugnis

Einreichfrist: 23. Juni 2017

Höhe der Unterstützung: € 650,- monatlich für max. 12 Monate

Das vollständig ausgefüllte Ansuchen um Zuerkennung dieses Stipendiums ist gemeinsam mit den Beilagen, die am Antragsformular ersichtlich sind, persönlich und fristgerecht in der Studien- und Prüfungsabteilung, 1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Zi A EG 04, Fr. Weissberg Tel. 711 55 DW 6900, abzugeben.

Auf die Zuerkennung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Die Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung: B. Gisler-Haase

151. Anny Felbermayer-Fonds, Stipendien für das Studienjahr 2017/18, Ausschreibung.

Die Stipendien richten sich an begabte Musikstudierende in den Instrumental- und Gesangsfächern (Konzertfach) und der Vorbereitungslehrgänge der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Voraussetzungen:

- ordentliche/r Studierende/r der Studienrichtungen bzw. Studienzweige: Klavier, Klavier-Vokalbegleitung, Cembalo, Orgel, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, Harfe, Flöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Basstuba, Schlaginstrumente, Gesang, Musikdramatische Darstellung, Lied und Oratorium
  oder außerordentliche/r Studierende/r der Vorbereitungslehrgänge des Instrumentalstudiums
- ausgezeichneter Studienerfolg im zentralen künstlerischem Fach (SS 16, WS 16/17)
- aufrechtes Studium im Studienjahr 17/18 an der mdw
- schriftliche Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf

Vorzubereiten ist ein Programm von 15 Minuten aus mindestens 2 Stilepochen, das Anmeldeformular finden Sie auf www.mdw.ac.at/512

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind persönlich im Büro der Vizerektorin für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung bis spätestens **31. Mai 2017** im Zimmer D 01 41, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien abzugeben.

Am **21. Juni 2017** findet für die von der Jury ausgewählten KandidatInnen im Joseph Haydn-Saal ein Auswahl-Vorspiel/Singen statt.

Es werden 6 Stipendien in der Höhe von € 600,-- für die Dauer von 9 Monaten vergeben, wobei 2 Stipendien für 1 Lied-Duo vorgesehen sind.

Die Rektorin: U. Sych

Todesfälle

152. em.o.Univ.-Prof. Gordon Charles Murray.

Die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien trauert um em.o.Univ.-Prof. Gordon Charles Murray, verstorben am 12. März 2017.

Die Rektorin: U. Sych

Das nächste reguläre Mitteilungsblatt erscheint am 19. April 2017
Redaktionsschluss: Donnerstag, 13. April 2017, 12:00 Uhr

Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Druck:
mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien;
Redaktion: Mag.[a] Silvia Teubl
1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Tel.: +43 1 711 55/DW 6003
E-Mail: mitteilungsblatt@mdw.ac.at

B R A N D S C H U T Z O R D N U N G

Allgemeine Bestimmungen 2

§ 1 Geltungsbereich 2

§ 2 Schutzziel 2

§ 3 Verantwortlichkeit und Zuständigkeit 2

Allgemeine Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen 2

§ 4 Fluchtwege und Hinweistafeln 2

§ 5 Brandschutzplan 3

§ 6 Brandalarm- und Räumungsübung 3

§ 7 Mitwirkungspflicht 3

§ 8 Lagerung feuergefährlicher Materialien und Stoffe 3

§ 9 Rauchen, Hantieren mit offenem Feuer 4

§ 10 Elektrische Einrichtungen und Gasgeräte 4

Verhalten im Brandfall 5

§ 11 Verhalten bei Brandausbruch 5

§ 12 Verhalten während des Brandes 6

§ 13 Verhalten nach dem Brand 7

universität
für musik und
darstellende
kunst wien

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Brandschutzordnung umfasst sämtliche, der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (mdw) zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und deren Einrichtung.

§ 2 Schutzziel

Die Brandschutzordnung regelt die Vorsorge für den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Angehörigen der mdw sowie der Benutzer/innen der Universitätseinrichtungen. Sie soll einen sicheren Universitätsbetrieb, Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verhinderung von Schäden durch Brände gewährleisten, sowie das Verhalten im Brandfall regeln.

§ 3 Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

(1) 1. Die Anordnung von Maßnahmen des Brandschutzes obliegt der Rektorin/dem Rektor, welche/r die/den Brandschutzbeauftragte/n mit der Durchführung und Kontrolle beauftragt.

2. Die Bestellung der/des Brandschutzbeauftragten erfolgt durch die Rektorin/den Rektor und wird im Mitteilungsblatt der mdw kundgemacht.

(2) Der/Dem Brandschutzbeauftragten obliegt die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.

(3) Die Brandschutzordnung ist allen Angehörigen der mdw durch Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität zur Kenntnis zu bringen. Sie ist jährlich von der/dem Brandschutzbeauftragten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(4) Alle den Brandschutz betreffenden Anordnungen der/des Brandschutzbeauftragten sind unverzüglich zu befolgen. Weiters sind ihr/ihm alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben.

Allgemeine Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen

§ 4 Fluchtwege und Hinweistafeln

(1) Die Abteilung für Gebäude und Technik ist für die zweckentsprechende Anbringung und Erhaltung von Rettungs-, Brandschutz-, Verbots-, Gebots- und Warnzeichen, Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, Schilder und

sonstige Einrichtungen, welche die Sicherheit der mdw betreffen, zuständig. Diese dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

(2) Unter Berücksichtigung der Haus- und Parkplatzordnung sind die gekennzeichneten Fluchtwege und die Zufahrtswege für Einsatzkraftfahrzeuge freizuhalten. Während des Universitätsbetriebes müssen sämtliche ins Freie führende Türen und Notausgänge unversperrt bleiben bzw. von innen zu öffnen sein.

(3) Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

§ 5 Brandschutzplan

Für jedes Objekt ist ein Brandschutzplan in einem Planaufbewahrungskasten im Hauptangriffsweg der Feuerwehr an deutlich sichtbarer Stelle und für die Feuerwehr jederzeit zugänglich, aufzubewahren.

§ 6 Brandalarm- und Räumungsübung

Mindestens einmal jährlich ist eine Brandalarm- und Räumungsübung durchzuführen. Der Übung hat eine Unterweisung der Angehörigen der mdw über das richtige Verhalten im Brandfall vorauszugehen. Über jede durchgeführte Übung ist ein Bericht zu verfassen und die durchgeführte Übung im Brandschutzbuch einzutragen.

§ 7 Mitwirkungspflicht

(1) Alle Angehörigen der mdw sowie die Benutzer/innen der Universitätseinrichtungen sind verpflichtet, die Brandschutzordnung einzuhalten und zur Aufrechterhaltung der für den Brandschutz notwendigen Ordnung und Sicherheit beizutragen.

(2) Dringend erforderliche Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen sind allen anderen Dienstverrichtungen vorzuziehen.

(3) Nach Unterrichts- bzw. Arbeitsbeendigung haben sich beim Verlassen der Unterrichts-, Übungs-, Büro-, Arbeitsräume usw. alle Angehörigen der mdw sowie Benutzer/innen der Universitätseinrichtungen davon zu überzeugen, dass alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Schließen von Fenstern, Abschalten von Geräten und Lichtquellen, Absperren der Räumlichkeiten) getroffen worden sind.

§ 8 Lagerung feuergefährlicher Materialien und Stoffe

(1) Das Lagern von brennbaren festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermengen beachten) oder an

unzulässigen Stellen (Gänge, Stiegenhäuser, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege, Arbeitsräumen, Dachböden, Garagen, in der Nähe von Feuerstätten u. ä.) ist verboten.

(2) Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Kleidungsstücke, Papier, Holz usw.) in der Nähe von Feuerstätten und Abgasleitungen ist verboten. Ebenso verboten ist die Lagerung von Gerümpel und leicht brennbaren Materialien auf Dachböden.

(3) Die Lagerung der an der mdw verwendeten Gase erfolgt im Freien. Die Umzäunung dieses Gaselagers muss mittels Erdungskabel mit dem Blitzschutz des angrenzenden Gebäudes verbunden sein. Bei Zusammenlagerung muss zwischen den brennbaren Gasen (Azetylen, Propan) und dem brandfördernden Gas (Sauerstoff) ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.

(4) Brennbare Abfälle wie Holzstaub, Sägespäne, Hobelscharten, öl- und lackgetränkte sowie mit brennbaren Reinigungsmitteln getränkte Putzlappen usw. sind mit besonderer Vorsorge in eigenen Sicherheitsabfallbehältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren.

(5) Dekorationsgegenstände für Veranstaltungen müssen mindestens der Brennbarkeitsklasse B - sehr begrenzter Beitrag zum Schadensfeuer (schwer brennbar), der Qualmbildungsklasse s1 (schwach qualmend) und der Tropfenbildungsklasse d0 (nicht tropfend) entsprechen.

§ 9 Rauchen, Hantieren mit offenem Feuer

(1) In sämtlichen Gebäuden und Räumen der mdw ist das Rauchen verboten.

(2) Mit Ausnahme der Werkstätten, die für Feuerarbeiten vorgesehen und eingerichtet sind, ist an der gesamten mdw die Verwendung von offenem Licht und Feuer verboten. Ausnahmen zu szenischen Zwecken bedürfen einer besonderen Genehmigung der/des Brandschutzbeauftragten.

(3) Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Farbabbrennen usw.) dürfen grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten bzw. von konzessionierten Fachfirmen nach vorheriger Genehmigung durch die/den Brandschutzbeauftragte/n (Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten) durchgeführt werden.

§ 10 Elektrische Einrichtungen und Gasgeräte

(1) Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der/des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nach Rücksprache mit der/dem Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Elektrogeräte mit Heizstäben oder Heizspiralen (Kaffeemaschinen, Kocher usw.) müssen auf einer nicht brennbaren Unterlage stehen. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Elektrogeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten. Das Aufstellen privater

Elektrogeräte ist nur mit Genehmigung der/des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nach Rücksprache mit der/dem Brandschutzbeauftragten gestattet.

(2) Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und instand zu halten. Allfällige Schäden und Störungen sind der/dem Brandschutzbeauftragten und der Abteilung für Gebäude und Technik zu melden. Wartungs-, Service- und Reparaturarbeiten, Änderungen usw. dürfen nur durch hierzu befugte, fachkundige Personen durchgeführt werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.

(3) Stationäre Gasanlagen sind einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung durch konzessionierte Fachunternehmen oder fachkundige Personen zu unterziehen.

Verhalten im Brandfall

§ 11 Verhalten bei Brandausbruch

(1) Es ist unbedingt Ruhe zu bewahren und Panik zu vermeiden.

(2) Bei Räumungsalarm ist das Gebäude in geordneter Weise zu verlassen. Dabei haben alle Personen, die nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege und Notausgänge unverzüglich zu verlassen und den für jedes Gebäude festgelegten Sammelplatz aufzusuchen. Die Vollzähligkeit der Personen ist festzustellen. Daher darf der Sammelplatz nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr oder des Brandschutzpersonals der mdw verlassen werden. Die Sammelplätze werden im Mitteilungsblatt der mdw bekannt gegeben.

(3) Folgende Maßnahmen sind in der angegebenen Reihenfolge durchzuführen:

<u>ALARMIEREN</u>

a. Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort - ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber auch schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch - die Feuerwehr über **Notruf 122** mit den wichtigen Angaben:

   — wo brennt es (Firmenname und genaue Adresse),
   — was brennt,
   — sind Menschen in Gefahr, gibt es Verletzte (Anzahl),
   — Name des Anrufers (wer meldet),
   — warten auf Rückfragen

b. und der Portier zu alarmieren,
c. sowie gegebenenfalls der nächste Druckknopfmelder zu betätigen.
d. Nach Alarmierung der Feuerwehr sind möglichst rasch alle im Gebäude anwesenden Personen zu alarmieren.

<u>RETTEN</u>

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Diese sind gegebenenfalls zu warnen. Verletzte oder Personen mit einer Beeinträchtigung sind unter Schonung des eigenen Lebens aus dem Gefahrenbereich zu bergen.

LÖSCHEN

a. Das ausgebildete Brandschutzpersonal der mdw beginnt mit den vorhandenen Löschhilfen (Handfeuerlöscher, Löschdecken) die Brandbekämpfung.
b. Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen, der Raum zu verlassen, die Brandraumtür hinter sich zu schließen und auf das Eintreffen der Feuerwehr zu warten.

(4) Konnte ein Brand bereits selbst gelöscht werden, obliegt der alarmierten Feuerwehr die Nachkontrolle.

§ 12 Verhalten während des Brandes

(1) 1. Elektrische Kochgeräte und Geräte mit offener Flamme sind in den jeweiligen Räumen abzustellen.
2. Türen und Fenster des Brandraumes sind zu schließen.
3. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
4. Der Feuerwehr sind die Einfahrten und Eingänge zu öffnen. Die Feuerwehr ist einzuweisen und über eventuell vermisste Personen sowie besondere Gefahren zu informieren.
5. Mit dem Eintreffen der Feuerwehr, Rettung oder Polizei geht die Verantwortung für die Brandbekämpfung sowie für die Rettung verletzter oder eingeschlossener Personen auf derer Einsatzleitung über.
6. Den Anweisungen der Einsatzkräfte und des Brandschutzpersonals der mdw ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist:
– in sicherem Raum verbleiben,
– Türen schließen, nach Möglichkeit Türspalt abdichten, allenfalls Fenster öffnen,
– sich den Einsatzkräften bemerkbar machen.

(2) Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten:
– Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlung mit Wasser vor dem Entzünden schützen,
– Feuer in Windrichtung angreifen,
– Löschstrahl auf die brennenden Gegenstände richten,
– von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen,
– Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen,
– mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen - nicht hintereinander,
– Vorsicht vor Wiederentzündung - Glutnester immer mit Wasser nachlöschen.

§ 13 Verhalten nach dem Brand

(1) 1. Betroffene Gebäude dürfen erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr betreten werden.
2. Direkt vom Brand betroffene Räume dürfen nicht betreten werden.

(2) 1. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienlich sein können, sind der Einsatzleitung der Feuerwehr, der/dem Vorgesetzten und/oder der/dem Brandschutzbeauftragten unverzüglich bekannt zu geben.
2. Auskunftserteilungen an die Öffentlichkeit über den Brandfall, über mögliche Ursachen und über den Verlauf der Löscharbeiten obliegen ausschließlich der Rektorin/dem Rektor.

(3) Benutzte Handfeuerlöscher und sonstige Löschhilfen dürfen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten angebracht werden.

B Ü H N E N - H A U S O R D N U N G

der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

1.

Die Bühnen-Hausordnung regelt die Sicherheit und Ordnung für alle Bühnen und Bühnenaufbauten der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. Soweit in der Bühnen-Hausordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Hausordnung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

2.

Das Betreten des Theaters durch Nicht-Angehörige der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen untersagt:

- Erwerb von Karten während der dafür vorgesehene Zeiten.
- Besuch von Veranstaltungen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte.
- Besuch im Rahmen von durch die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien genehmigten Führungen.
- Behördenvertreter/in zur Wahrnehmung behördlicher Aufgaben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches; PolizistInnen nach Vorweisen der Dienstmarke.
- Personen mit Genehmigung bzw. auf Einladung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

3.

Den TheaterbesucherInnen ist der Eintritt nur in den ZuschauerInnenraum und in die für das Publikum bestimmten Nebenräume gestattet. Der Zutritt zur Bühne samt Nebenräumen und Magazinen sowie zu den KünstlerInnengarderoben und der Tischlerei ist nur den dort beschäftigten Personen erlaubt. Der Zutritt zum ZuschauerInnenraum und zu den für das Publikum bestimmten Nebenräumen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte und erst nach Einlass durch einen/einer befugten Mitarbeiter/in der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien gestattet. Die Eintrittskarte ist den MitarbeiterInnen des Theaters sowie des Publikumsdienstes auf Aufforderung vorzuweisen. Mit dem Besitz einer Eintrittskarte unterwirft sich der/die Inhaber/in der Hausordnung des Theaters.

4.

Personen, gegen die von der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ein Hausverbot ausgesprochen wurde, sind nicht berechtigt, das Theater zu betreten.

5.

Offensichtlich Betrunkenen oder sonst unter Einfluss von Suchtmitteln Stehenden sowie nicht dem Anlass entsprechend gekleideten Personen kann der Zutritt trotz gültiger Eintrittskarte verwehrt werden.

universität
für musik und
darstellende
kunst wien

6.

Die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung von Personen oder Sachen darstellen können, ist nicht gestattet.

7.

Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Tiere zur szenischen Verwendung sowie Blindenführhunde und Partnerhunde für Menschen mit Behinderung mit Ausweis. Blindenführhunde haben ein entsprechendes Fahrgestell, Partnerhunde eine Leine und einen Maulkorb zu tragen.

8.

Im Theater ist Essen, Trinken, Rauchen und dergleichen strengstens verboten, soweit dies nicht durch einen/einer Verantwortlichen des Theaters in einzelnen Räumen oder in Einzelfällen gestattet wurde.

9.

Überbekleidung, Kinderwägen, Rucksäcke, Schirme, Stöcke und dergleichen, mit Ausnahme von Gehbehelfen, sind in den Garderoben zu hinterlegen und dürfen erst vor Verlassen des Theaters behoben werden. Fotoapparate und Geräte für Bild- und/oder Tonaufnahmen sind in den Garderoben abzugeben und dürfen nicht in den ZuschauerInnenraum mitgenommen werden. Das Fotografieren sowie die Herstellung von Ton- oder Bildtonaufnahmen aller Art im Theater sind - vor, während und nach der Veranstaltung - ohne Genehmigung der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien untersagt.

10.

Plätze dürfen nur nach Maßgabe der Berechtigung durch die Eintrittskarte bzw. entsprechend der Zuweisung der MitarbeiterInnen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien eingenommen werden.

11.

Zu spät kommende BesucherInnen dürfen nach Beginn der Veranstaltung nicht mehr eingelassen werden. Ein verspäteter Einlass ist nur in den Pausen möglich.

12.

In den Räumen des Theaters ist jedes den Betriebsablauf, insbesondere eine Probe oder Veranstaltung störende Verhalten zu unterlassen. Mobiltelefone sind während der Veranstaltung abzuschalten.

13.

Jede Handhabung der technischen Einrichtungen wie u. a. der Beleuchtungseinrichtung und sämtlicher maschineller Anlagen durch Unbefugte ist verboten.

14.

Fundgegenstände sind bei dem/der Bühnenmeister/in abzugeben.

15.

Im Bereich des Theaters ist das Anbieten und Verkaufen von Eintrittskarten nur berechtigten Personen gestattet.

16.

Die Kosten eines Feuerwehrfehlalarms trägt der/die Verursacher/in.

17.

Im Falle eines Brandes oder einer sonstigen Gefährdung ist das Theater rasch und ohne Behinderung anderer auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.
Den Anordnungen des zuständigen Personals der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien sowie der anwesenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten. Der/die anwesende Einsatzleiter/in der Betriebsfeuerwehr, die anwesenden technischen AufsichtsbeamtenInnen und der/die gegebenenfalls anwesende Konzeptsbeamte/in haben die Befehlsgewalt über alle zu setzenden Maßnahmen. Bemerkt eine Person eine Feuergefahr oder erlangt von einer solchen Kenntnis, so ist der Druckknopfmelder zu betätigen.

18.

Bei Fernsehaufzeichnungen oder Filmaufnahmen ist der/die Besucher/in damit einverstanden, dass die von ihm/ihr während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen (Bild, Film, TV, etc.) entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitig und zukünftigen technischen Verfahrens im Rahmen der üblichen Verwertung verwendet werden dürfen.

19.

Den der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung und dem ordnungsgemäßen Betriebsablauf, insbesondere einer Veranstaltung dienenden MitarbeiterInnen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien und dem anwesenden Sicherheitspersonal zum Zweck der Einhaltung der Bühnen-Hausordnung ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die zuständigen MitarbeiterInnen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien berechtigt, die Ausweisleistung zu verlangen, die Person von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Theater zu verweisen bzw. ein Hausverbot auszusprechen. Diesfalls kommt es keinesfalls zu einer Rückerstattung des Eintrittspreises. Sofern die Bemühungen der MitarbeiterInnen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien erfolglos bleiben, können sich diese an den/die anwesenden sicherheitspolizeilichen Aufsichtsbeamten/in und die ihm/ihr beigegebenen anwesenden Organe der öffentlichen Sicherheit wenden und deren Unterstützung bei der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes bzw. des Ablaufes einer Veranstaltung in Anspruch nehmen, wie etwa bei der Durchsetzung eines Hausverbotes.

20.

Für die szenische Darstellung auf den Bühnen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien müssen mitwirkende Personen zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden die angeführten Punkte einhalten und beachten:

- Das Rauchen ist verboten.

- Feuer und offenes Licht sind in bühnentechnischen, darstellerischen und produktionstechnischen Bereichen verboten.
  Abweichungen sind nur zulässig, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und der/die Technische Leiter/in bzw. der/die Bühnenmeister/in durch eine Gefahrbeurteilung und der daraus resultierenden Schutzmaßnahme und Verhaltensregel zugestimmt hat.
- Das Verhalten aller mitwirkenden Personen während des Aufenthaltes im Bühnenbereich ist so einzurichten, dass niemand gefährdet wird.
- Bei Beeinträchtigung bedingt durch Alkohol, Drogen und Medikamente ist das Arbeiten im Bühnenbereich untersagt. Generell herrscht im Bühnenbereich absolutes Alkohol- und Drogenverbot.
- Die verwendeten Requisiten und Effekte müssen so ausgeführt und so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch Verletzungen sowie gesundheitliche Schädigungen vermieden werden.
- Böden und Aufbauten sind von Stolperstellen und Splittern frei zu halten.
- Nicht verwendete Requisiten müssen so aufbewahrt werden, dass der Betrieb nicht gestört wird.
- An Arbeitsgalerien und Schnürboden dürfen sich Personen nur im Rahmen dienstlicher Aufträge der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien aufhalten. Einzelne Ausnahmen sind ausdrücklich nur mit Zustimmung des/der Technischen Leiters/in bzw. Bühnenmeisters/in möglich.
- Bei szenischen Anweisungen durch befugte Personen (Regisseur/in, Choreograph/in, etc.) darf keine Gefährdung für die Mitwirkenden entstehen.
- Während szenischer Darstellungen sind Bühnenkanten zum ZuschauerInnenbereich hin in der Regel nicht mit Absturzsicherungen abgesichert, daher muss die Absturzkante bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein.
- Bei Arbeitsphasen, in denen die freie Sicht auf die Szenenfläche nicht erforderlich ist und auf der Bühne Tätigkeiten ausgeübt werden, (Aufbau, Abbau, Reinigung), ist dafür zu sorgen, dass eine geeignete Absturzsicherung (Steckgeländer, Absperrung) angebracht ist. Dies gilt auch für Absturzkanten an heruntergefahrenen Versenkeinrichtungen, beispielsweise Orchestergraben oder -podien.
- Eine ausreichende Beleuchtung im gesamten Bühnenbereich ist notwendig, damit Spalten oder Niveauunterschiede an Versenkungseinrichtungen, zur Seiten-, Hinter- oder Vorbühne hin nicht übersehen werden.
- Festgestellte Mängel sind dem/der Vorgesetzten, technischen Leiter, Bühnenmeister oder einen Bühnenmitarbeiter zu melden!
- Die Bühne ist in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.
- Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden.

Anhang 3

Stand: 21.März 2017

Richtlinien des Rektorats zum Erreichen des ExpertInnenstatus

Gemäß Beschluss des Rektorates vom 21. März 2017 lauten die Richtlinien für die Modalitäten und die Feststellung des Expert_innenenstatus wie folgt:

Präambel

Das Rektorat legt fest, dass bereits bei der Aufnahme bestimmte Kriterien bei allen Mitarbeiter_innen vorausgesetzt werden. Diese sind:

- ein hohes Maß an Fachkompetenz
- besonders ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Serviceorientiertheit
- eine aktive Gestaltung und Optimierung des persönlichen Aufgabenbereiches

Modus:

1.) Um einen Antrag auf Zuerkennung des Expert_innenstatus stellen zu können, muss ein Zielvereinbarungs- oder Mitarbeiter_innengespräch stattgefunden haben, in dem sowohl von der Mitarbeiterin/ dem Mitarbeiter als auch von der Vorgesetzten/dem Vorgesetzten das Erreichen der gemäß § 52 Abs. 2 festgelegten Anzahl an Kriterien festgestellt wurde.

2.) Gegebenenfalls ist ein Antrag auf Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Expert_innenstatus mittels Antragsbogen zu stellen. Dieser muss Folgendes enthalten:
   - einen unterfertigten, durch die Abteilung für Personalmanagement standardisierten Erhebungsbogen zum Zielvereinbarungs-, bzw. Mitarbeiter_innengespräch
   - eine ausführliche Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers für das Vorliegen des Experten_innenstatus unter Berücksichtigung der entsprechenden Anzahl der im KV § 52 Abs.2 geregelten Qualifizierungs-kriterien
   - eine ausführliche fachlich begründete Stellungnahme durch die unmittelbar mit der Fach- und Dienstaufsicht betrauten Person
   - eine aktuelle Arbeitsplatzbeschreibung
   - einen Nachweis über den Abschluss des Lehrgangs für NeueinsteigerInnen

3.) Der Antrag ist im Original an die Rektorin/den Rektor sowie in Kopie an die Abteilung für Personalmanagement zu richten.

4.) Es wird ein Beirat eingerichtet, der einen Vorschlag erstellt und der Rektorin zur Entscheidung vorlegt. Der Beirat wird von der Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity im Anlassfall, jedoch höchstens einmal im Semester einberufen.

5.) Die mögliche Umreihung in eine höhere Qualifikationsstufe wird ab dem auf die Entscheidung folgenden Monatsersten (§ 53 Abs.1) wirksam.

6.) Die Entscheidung der Rektorin/ des Rektors wird den Antragsteller_innen und Vorgesetzten binnen angemessener Frist schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender & Diversity, Vorsitz
Leiter_in der Abteilung für Personalmanagement
Leiter_in der Organisationseinheit der Antragsteller_innen
1 Mitglied des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal

Kriterien:

Für die Zuerkennung des ExpertInnenstatus sind die Qualifikationskriterien gem. § 52 Abs.3 KV maßgebend:

a) Aktive Gestaltung und Optimierung von Arbeitsabläufen.

b) Wiederholte Durchführung von internen (Ein-)Schulungen.

c) Wiederholte, die Organisationseinheiten übergreifende Koordinations- und Abstimmungstätigkeiten.

d) Wiederholte, verantwortliche Mitwirkung an bereichsübergreifenden Projekten.

e) Übernahme der Position eines/einer „verantwortlichen Beauftragten“ nach den jeweiligen rechtlichen Grundlagen.

f) Erfolgreiche Absolvierung einschlägiger inner- und außerbetrieblicher Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Hinblick auf fachliche- und Leitungsqualifikation.

g) Überdurchschnittliche Fachkompetenz.

h) Besondere Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Serviceorientierung.

i) Überdurchschnittliches Wissen zu innerbetrieblichen bereichsübergreifenden Abläufen sowie Kompetenz zu dessen Weitergabe.

j) Wiederholte Wahrnehmung von temporären Leitungsfunktionen in Vertretung von LeiterInnen der Organisationseinheiten.

k) Besorgung besonderer Aufgaben im IT-Bereich oder im Bereich des medizinisch-, chemisch- oder sonstigen technischen Personals.

Für das Rektorat:

Mag.[a] Ulrike Sych, Rektorin

Anhang 4

CURRICULUM
DES UNIVERSITÄTSLEHRGANGS
KULTURMANAGEMENT

Beschluss des Universitätskollegiums vom 15. Jänner 2003, nicht untersagt vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 19. März 2003, GZ 52.308/3-VII/6/2002.

Beschluss des Universitätskollegiums vom 15. Oktober 2003, nicht untersagt mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 22. Dezember 2003, GZ 52.308/97-VII/6/2003.

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für die Doktoratsstudien vom 10. Oktober 2005; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 19.Oktober 2005

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Doktoratsstudium und individuelle Diplomstudien vom 11. März 2009; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 22. April 2009

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Doktoratsstudium und individuelle Diplomstudien vom 6. Mai 2011; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 19. Jänner 2012

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Doktoratsstudium und individuelle Diplomstudien vom 1. März 2017; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 17. März 2017

Auf Grund des § 25 Abs 1 Z 10 iVm § 22 Abs 1 Z 12 und § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl Nr 120/2002 idgF, wird verordnet:

1. Qualifikationsprofil

Der Universitätslehrgang Kulturmanagement versetzt die Teilnehmer_innen in die Lage, den Kunst- und Kulturbetrieb transdisziplinär zu denken und im kooperativen Handeln neu zu gestalten. Die Teilnehmer_innen erhalten neben breit ausgerichteten theoretischen Impulsen unterschiedliche Einblicke in die internationale kulturmanageriale Praxis und werden dadurch befähigt, sich als Kulturmanager_innen zu positionieren und nachdrücklich für die Relevanz von Kunst und Kultur in der Gesellschaft einzutreten.

Durch die Vermittlung aktueller wissenschaftlicher und berufspraktischer Erkenntnisse, deren Reflexion und begleitete Anwendung im Rahmen von Projekten erfolgt eine Qualifizierung auf postgradualem Niveau für das Management im Kulturbereich. Diese legt die Basis für eine nachhaltig wirkungsvolle Betriebsführung in Kultur- und Kunstbetrieben, Kulturprojekten und größeren Kulturorganisationen sowie in einschlägigen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und der Privatwirtschaft.

Der Lehrgang verbindet eine breite Themen- und Disziplinenvielfalt mit einer heterogenen Zusammensetzung von Teilnehmer_innen, Unterrichtenden und Gästen zu einem Labor, das zum Wissens- und Ideenaustausch, Ausprobieren und Umsetzen anregt und zum Aufbau eines spartenübergreifenden Netzwerkes beiträgt. Die inter- und transdisziplinäre Arbeit im Labor schärft den Blick für (Un-)Gleichheitsaspekte und Diversität und fördert die kommunikativen Kompetenzen der Teilnehmer_innen, so dass sie den sich verändernden gesellschaftlichen Realitäten wirkungsvoll begegnen können. Darüber hinaus entwickeln die Teilnehmer_innen Kompetenzen im Methoden-Denken als Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse lesen, nachvollziehen und nutzen zu können, sowie Kompetenzen im sinnvollen Umgang mit digitalen Medien und deren Einsatz im Kulturmanagement.

Absolvent_innen sind in der Lage, komplexe Situationen im Kultursektor analytisch zu erfassen. Sie haben Einblicke in die aktuellen kulturmanagerialen Herausforderungen und Lösungsansätze in unterschiedlichen Kunstsparten sowie im interdisziplinären Arbeiten gewonnen und können innovative Konzepte für diese Bereiche entwickeln. Sie wissen um die unterschiedlichen Akteur_innen im Kulturbetrieb und können als Schnittstellenmanager_innen zwischen diesen vermitteln.

2. Zielgruppe

Der Lehrgang richtet sich an Menschen jeden Alters, die bereits im Kulturbereich tätig sind oder waren und die ihr Wissen über den Kulturbetrieb erhöhen möchten, die zusätzliche Werkzeuge kennen lernen und sich ein spartenübergreifendes Netzwerk aufbauen möchten und die darüber hinaus einen Raum für Austausch und (Selbst-)Reflexion suchen.

Die Teilnehmer_innenzahl wird auf 24 Personen pro Jahrgang beschränkt.

3. Dauer und Gliederung des Lehrgangs

Der Lehrgang dauert vier Semester. Er umfasst 36 Semesterstunden und 120 ECTS-Punkte. Verlängerungssemester ohne Teilnahmeberechtigung an Lehrveranstaltungen sind zum Schreiben der Abschlussarbeit und zum Ablegen der Abschlussprüfung möglich.

Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen wird der Unterricht in Blockform abgehalten, wodurch die Teilnahmemöglichkeiten von Berufstätigen berücksichtigt werden können.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Aufgrund der postgradualen Ausrichtung des Lehrgangs erfordert die Zulassung insbesondere den Nachweis des Abschlusses eines facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten nationalen oder internationalen postsekundären Bildungseinrichtung. Sollte ein solcher Abschluss nicht vorhanden sein, kann die Zulassung über den Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation erfolgen. Letztere ergibt sich durch eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Kulturbereich, davon mindestens ein Jahr in einer Position mit Führungsverantwortung.

Da es sich um einen Universitätslehrgang handelt, in dem neben Praxisorientierung und interdisziplinärem Austausch die Theoriereflexion eine wesentliche Rolle spielt, werden Deutschkenntnisse im Mindestmaß des B2-Niveaus vorausgesetzt.

Die Teilnahme ist ferner von der Einzahlung der Lehrgangsgebühren sowie sonstiger nach Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014) zu entrichtender Gebühren und Beiträge abhängig.

5. Zulassungsprüfung

Über das Bestehen der Zulassungsprüfung entscheidet die Zulassungsprüfungskommission, die von der Studiendirektorin oder vom Studiendirektor auf Vorschlag der Lehrgangsleitung bestellt wird.

Die Zulassungsprüfung gliedert sich in (a) die Bewertung eines von der Bewerberin_von dem Bewerber verfassten Positionspapiers zu Fragestellungen aus dem Kulturmanagement, (b) ein von den Bewerber_innen in der Kleingruppe am Institut zu bearbeitendes Fallbeispiel und (c) ein Aufnahmegespräch, in dem die Passgenauigkeit der Erwartungen der Bewerber_innen mit den Angebotsmöglichkeiten des Lehrgangs abgeglichen werden und die Eignung der Bewerber_innen für den Lehrgangsbesuch festgestellt wird.

Zu den Teilen (b) und (c) kann nur zugelassen werden, wer Teil (a) besteht.

6. Lehrveranstaltungen

Der Lehrgang beinhaltet Pflichtfächer im Ausmaß von 35 SWS / 99,5 ECTS-Punkten und ein Wahlfach im Ausmaß von 1 SWS / 3,5 ECTS-Punkten.

Die Lehrveranstaltungen sind fünf Modulen zugeordnet:

- Kulturmanagement
- Management
- Kunst, Kultur und Öffentlichkeit
- Soft Skills im Management
- Rechtsfragen im Kulturmanagement

Lehrveranstaltungsinhalte sind unterrichtsorganisatorisch in themenorientierten Blöcken zusammenzufassen, deren Abfolge und Gestaltung den spezifischen Gegebenheiten des Kulturbereiches, seinen interdisziplinären Erfordernissen und aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen. Der Form nach sind die einzelnen Module durch ein bestimmtes Verhältnis von wissensvermittelnden (Vorlesungen-VO, VorlesungÜbungen-VU, Proseminare-PS) und wissensverarbeitenden (Seminare-SE) bzw. wissensanwendenden (Übungen-UE, Konversatorien-KO) Elementen gekennzeichnet.

Folgende **Pflicht-Lehrveranstaltungen** sind Bestandteile des Lehrplans:

	Semester-wochen-stunden	Lehrveran-staltungs-typus	ECTS-Punkte/ LV	ECTS-Punkte gesamt
Modul Kulturmanagement				
Theorie des Kulturmanagements und der Kulturbetriebslehre	1	VO	3,5	3,5
Kulturmanager_innen im Praxisblick 01, 02	2	KO	2,0	4,0
Kulturmanagement in der Darstellenden Kunst	1	KO	2,0	2,0
Kulturmanagement in der Bildenden Kunst	1	KO	2,0	2,0
Kulturmanagement in der Musik	1	KO	2,0	2,0
Kulturmanagement in der Film- und Medienkunst	1	KO	2,0	2,0
Kulturmanagement in der Literatur	1	KO	2,0	2,0

Kulturmanagement - transdisziplinär	1	KO	2,0	2,0
Praxis-Projekt 01, 02, 03	3	SE	3,0	9,0
Modul Management				
Grundlagen der BWL	1	SE	4,0	4,0
Projektmanagement	1	SE	3,0	3,0
Marketing	1	SE	3,5	3,5
Rechnungswesen & Controlling	1	SE	3,5	3,5
Öffentlichkeitsarbeit & PR	0,5	SE	1,75	1,75
Digital Marketing	0,5	SE	1,75	1,75
Finanzierung	0,5	SE	1,75	1,75
Modul Kunst, Kultur und Öffentlichkeit				
Kulturökonomie	1	PS	3,5	3,5
Kulturpolitik	1	PS	3,5	3,5
Kulturökonomie & -politik	0,5	SE	1,5	1,5
Kultursoziologie	1	VO	3,5	3,5
Kulturtheorie & Ästhetik	1	PS	3,5	3,5
Kulturtheorie & Ästhetik	1	SE	3,5	3,5
Kunst, Kultur & Publikum 01	1	PS	3,5	3,5
Kunst, Kultur & Publikum 02	1	SE	3,5	3,5
Kunst, Kultur & Publikum 03	0,5	SE	1,75	1,75
Modul Soft Skills im Management				
Kommunikation	1	UE	2,0	2,0
Teamarbeit & Konfliktmanagement	1	UE	2,0	2,0
Mitarbeiter_innenführung	1	UE	2,0	2,0
Change Management	1	UE	2,0	2,0
Präsentationstechnik	0,5	UE	1,0	1,0
Schreibwerkstatt: Schreiben von Gebrauchstexten	0,5	UE	1,0	1,0
Schreibwerkstatt: Wissenschaftliches Schreiben 01, 02	1	UE	1,0	2,0
Peer Workshop Abschlussarbeit	0,5	UE	1,0	1,0
Modul Rechtsfragen im Kulturmanagement				
Rechtsfragen im Kulturmanagement 01 (Kunst- und Kulturrecht, Rechtsformen)	1	VU	3,5	3,5
Rechtsfragen im Kulturmanagement 02 (Urheber- und Veranstaltungsrecht)	1	VU	3,5	3,5
Rechtsfragen im Kulturmanagement 03 (Arbeits- und Sozialrecht, Vertragsrecht, Compliance)	1	VU	3,5	3,5

Folgende **Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen** sind Bestandteile des Lehrplans, **eines davon** ist zu belegen:

Modul Kulturmanagement

Arts Entrepreneurship		SE	3,5	
Modul Kunst, Kultur und Öffentlichkeit	1			3,5
Internationale Kulturpolitik		SE	3,5	
Methodenkompetenz		SE	3,5	

Gesamtsumme	36 SWS	102,50 ECTS

7. Unterrichtsplan

Module	1. Semester Wintersemester 1	2. Semester Sommersemester 1	3. Semester Wintersemester 2	4. Semester Sommersemester 2
Modul Kulturmanagement				
	Kulturmanager_innen im Praxisblick 01	Kulturmanager_innen im Praxisblick 02		
	Theorie des KM und der KBL			
			KM in der Darstellenden Kunst	KM in der Film- und Medienkunst
			KM in der Bildenden Kunst	KM in der Literatur
			KM in der Musik	KM – transdisziplinär
		Praxis-Projekt 01	Praxis-Projekt 02	Praxis-Projekt 03
Wahlpflicht				Arts Entrepreneurship
Modul Management				
	Grundlagen der BWL	Projektmanagement	Öffentlichkeitsarbeit & PR (0,5 SWS)	
		Marketing	Digital Marketing (0,5 SWS)	
		Rechnungswesen & Controlling	Finanzierung (0,5 SWS)	
Modul Kunst, Kultur und Öffentlichkeit				
	Kulturökonomie	Kulturökonomie & -politik (0,5 SWS)		
	Kulturpolitik			
	Kultursoziologie	Kulturtheorie & Ästhetik 01	Kulturtheorie & Ästhetik 02	
	Kunst, Kultur & Publikum 01	Kunst, Kultur & Publikum 02	Kunst, Kultur & Publikum 03 (0,5 SWS)	
Wahlpflicht				Internationale Kulturpolitik
Wahlpflicht				Methodenkompetenz
Soft Skills im Management				
	Kommunikation	Teamarbeit & Konflikt-management	Mitarbeiter_innen-führung	Change Management
	Präsentationstechnik (0,5 SWS)	Schreibwerkstatt: Gebrauchstexte (0,5 SWS)	Schreibwerkstatt: Wissenschaftliches Schreiben 01 (0,5 SWS)	Schreibwerkstatt: Wissenschaftliches Schreiben 02 (0,5 SWS)
				Peer-Workshop Abschlussarbeit (0,5 SWS)
Rechtsfragen im Kulturmanagement				
	Rechtsfragen im KM 01	Rechtsfragen im KM 02	Rechtsfragen im KM 03	
Abschlussarbeit				
			4 ECTS-Punkte	10 ECTS-Punkte
Abschlussprüfung				
				3,5 ECTS-Punkte
∑ Semester-wochenstunden ∑ ECTS-Punkte	**9,5 SWS / 30 ECTS-Punkte**	**10 SWS / 30 ECTS-Punkte**	**9,5 SWS / 30 ECTS-Punkte**	**6 + 1 SWS / 30 ECTS-Punkte**

8. Didaktische Prinzipien

Die Lehrenden wissen die Expertise der bereits berufserfahrenen Teilnehmer_innen zu schätzen und nutzen sie für den Unterricht. Das Lernen beruht auf Wechselseitigkeit. Es ist geprägt von Fairness und geschieht auf Augenhöhe.

Der Lehrgang bietet Raum für die kreative Gestaltung der Eigenbeiträge der Teilnehmer_innen. Künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten werden daher als gleichwertig mit wissenschaftlichen Arbeiten gesehen. Die Teilnehmer_innen werden ermutigt, bei den in den Lehrveranstaltungen zu erbringenden Eigenleistungen neue Formate der mündlichen, schriftlichen und künstlerischen Präsentation auszuprobieren.

Die Teilnehmer_innen werden bei ihren visionären Aktivitäten unterstützt und zum Handeln ermutigt. Sie werden darin bestärkt, den Kulturbereich und ihr eigenes Tun darin kritisch zu hinterfragen.

9. Prüfungsordnung

Es wird folgende Prüfungsordnung festgelegt:

9.1. Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungs-typus	Kriterien für Erfolgsbeurteilung	Art der Erfolgs-beurteilung	Anzahl, bzw. Semesterstun-den (SWS); ECTS
a.) Vorlesung (VO)	Beurteilung des Erfolgs mittels einer mündlichen oder schriftlichen Überprüfung	Benotung	2, bzw. 2 SWS; insgesamt 7 ECTS
b.) Vorlesung und Übung (VU)	Beurteilung des Erfolgs mittels eigenen Anwendungsbeiträgen der Teilnehmer_innen sowie einer mündlichen oder schriftlichen Überprüfung	Benotung	3, bzw. 3 SWS; insgesamt 10,5 ECTS
c.) Proseminar (PS)	Beurteilung des Erfolgs mittels 2/3 Anwesenheit und eigenen Anwendungsbeiträgen der Teilnehmer_innen	Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme	4, bzw. 4 SWS; insgesamt 14 ECTS
d.) Seminar (SE)	Beurteilung des Erfolgs mittels 2/3 Anwesenheit und wissensverarbeitenden mündlichen und schriftlichen Aufgaben (Seminararbeiten)	Benotung	13, bzw. 11,5 SWS; insgesamt 38,5 ECTS
e.) Übung (UE)	Beurteilung des Erfolgs mittels 2/3 Anwesenheit und eigenen mündlichen und schriftlichen Beiträgen der Teilnehmer_innen	Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme	9, bzw. 6,5 SWS; insgesamt 13 ECTS
f.) Konversatorium (KO)	Beurteilung des Erfolgs mittels 2/3 Anwesenheit und eigenen mündlichen und schriftlichen Beiträgen der Teilnehmer_innen	Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme	8, bzw. 8 SWS (+ 1 SWS Wahlpflicht); 16 + 3,5 ECTS insgesamt 19,5 ECTS

Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, bzw. deren positive Beurteilung wird individuell von den jeweiligen Leiter_innen dieser Lehrveranstaltungen festgestellt.

9.2. Abschlussarbeit

Es ist eine schriftliche Abschlussarbeit zu verfassen.

Für die fachliche Betreuung der Abschlussarbeit können die Lehrgangsteilnehmer_innen aus dem Kreis der für ihren Lehrgangsjahrgang jeweils bestellten Lehrenden eine Person wählen.

Das Thema der Abschlussarbeit ist frei wählbar, es ist jedoch von der Lehrgangsleitung vorab ebenso zu genehmigen wie die Betreuerin oder der Betreuer. Inhalt der Arbeit kann sein:

- die Dokumentation selbsterlebter Kulturmanagement-Praxis (selbstrealisiertes Projekt, Projekt-Mitarbeit o.ä.) plus einer theoretischen Vertiefung und Reflexion dieser Praxis,
- die Deskription und Analyse ausgewählter Aspekte/Bereiche der Praxis,
- der Entwurf von Projekten/Innovationen/Problemlösungen für ausgewählte Aspekte/Bereiche des Kulturbetriebs oder
- die Weiterentwicklung einschlägiger Theorien im Hinblick auf den Kulturbetrieb.

Die im Abschnitt Studienrecht der Satzung der mdw festgelegten Regelungen zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten sind zu beachten. Nähere Erläuterungen zur Gestaltung der Abschlussarbeit erlässt das Institut für Kulturmanagement und Gender Studies (IKM).

Thema und Beurteilung der Abschlussarbeit sind auf dem Abschlusszeugnis auszuweisen.

9.3. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Teilen:

a) der Defensio der Abschlussarbeit im Rahmen einer kommissionellen Prüfung
b) drei mündlichen Fachprüfungen aus den Modulen *Kulturmanagement*, *Kunst, Kultur und Öffentlichkeit* sowie *Management*

Voraussetzungen für den Antritt bei der Defensio sind (a) die erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen, bzw. deren positive Beurteilung sowie (b) die positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit durch die jeweilige Betreuerin oder den jeweiligen Betreuer.

10. Verleihung des akademischen Grades „Master of Advanced Studies (Kulturmanagement)“

Nach positivem Abschluss des Lehrgangs wird der Absolventin_dem Absolventen des Lehrgangs durch die Studiendirektorin_den Studiendirektor der akademische Grad „Master of Advanced Studies (Kulturmanagement)“, abgekürzt „MAS“, verliehen.

11. Übergangsregelung

Jene Studierenden, die den Lehrgang vor dem 30.09.2017 begonnen haben, haben bis einschließlich 30.04.2020 das Recht, ihn nach dem für sie bei Studienbeginn geltenden Curriculum zu beenden.

12. Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit 1.10.2017 in Kraft.

13. Lehrveranstaltungen im Detail

Soweit möglich und thematisch sinnvoll werden in allen Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs Kulturmanagement **internationale good practice Beispiele** und **aktuelle Forschungsergebnisse** einbezogen und **Aspekte von Gender & Diversität** aufgezeigt und diskutiert. **Digitale Medien** werden zum einen direkt in die Lehre eingebunden und zum anderen in ihrem Einsatz im Kulturbetrieb veranschaulicht.

Bei der Konzeption und Vorbereitung der Lehrveranstaltungen sind diese vier Querschnittsthemen jeweils mitzudenken und, soweit möglich, in der Lehrveranstaltungsbeschreibung auszuweisen.

Modul Kulturmanagement:

Die Teilnehmer_innen

- kennen die Geschichte und die Theorien des Kulturmanagements und der Kulturbetriebslehre;
- kennen die Entwicklung des Berufsbildes Kulturmanager_in sowie seine Praxis-Breite und Komplexität;
- haben Kulturmanager_innen in unterschiedlichen Kulturbetrieben, Positionen und Sparten sowie deren Selbstverortung erlebt und reflektiert und sind in der Lage, sich selber als Kulturmanager_innen im Kunst- und Kulturbereich zu positionieren;
- kennen Kulturbetriebe unterschiedlicher Größe und Struktur sowie das System des Kulturbetriebs;
- sind in der Lage, komplexe Situationen im Kultursektor analytisch zu erfassen, haben Einblicke in die aktuellen kulturmanagerialen Herausforderungen und Lösungsansätze in unterschiedlichen Kunstsparten sowie im interdisziplinären Arbeiten gewonnen und können innovative Konzepte für diese Bereiche entwickeln;
- wissen um die unterschiedlichen Akteur_innen im Kulturbetrieb und können als Schnittstellenmanager_innen zwischen diesen vermitteln;
- und haben bei der Realisierung und Reflexion eines praktischen Projekts im Kulturbereich theoretisches Wissen angewendet und ihre Erfahrungen im Kulturbetrieb vertieft.

Lehrveranstaltungsinhalte

- Theorie des Kulturmanagements und der Kulturbetriebslehre:
  Entwicklung des Faches Kulturmanagement als Arbeitsfeld und akademische Disziplin; Theorie und Methodengebäude der Kulturbetriebslehre (Mikro-, Makro-, Kulturgüterebene); Erfolgsmessung im Kulturbetrieb
- Kulturmanager_innen im Praxisblick:
  Arbeitsfelder von Kulturmanager_innen im öffentlichen, privaten und gemeinnützigen Kulturbetrieb sowie als Mikrounternehmer_innen; Exkursionen in Kulturbetriebe unterschiedlicher Größenordnung und Diskussionen mit Gästen
- Kulturmanagement in der Darstellenden Kunst:
  Spezifika des Bereichs: Akteur_innen, Prozesse, Institutionen, Themen, die verhandelt werden; aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze; Handlungsfelder von Kulturmanager_innen
- Kulturmanagement in der Bildenden Kunst:
  Spezifika des Bereichs: Akteur_innen, Prozesse, Institutionen, Themen, die verhandelt werden; aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze; Handlungsfelder von Kulturmanager_innen
- Kulturmanagement in der Musik:
  Spezifika des Bereichs: Akteur_innen, Prozesse, Institutionen, Themen, die verhandelt werden; aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze; Handlungsfelder von Kulturmanager_innen
- Kulturmanagement in der Film- und Medienkunst:
  Spezifika des Bereichs: Akteur_innen, Prozesse, Institutionen, Themen, die verhandelt werden; aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze; Handlungsfelder von Kulturmanager_innen
- Kulturmanagement in der Literatur:
  Spezifika des Bereichs: Akteur_innen, Prozesse, Institutionen, Themen, die verhandelt werden; aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze; Handlungsfelder von Kulturmanager_innen
- Kulturmanagement - transdisziplinär:
  inter- und transdisziplinäre Projekte und Initiativen; Kunst, Kultur & Tourismus
- Praxis-Projekt:
  Ideenfindung, Projektplanung, Budgetierung, Finanzierung, Realisierung und Evaluierung eines eigenen Projektes oder einer Kooperation mit einem Kulturbetrieb

Modul Management:

Die Teilnehmer_innen

- besitzen ein begriffliches Grundgerüst betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und sind in der Lage, allgemeine betriebswirtschaftliche Begriffe und Denkweisen auf den Kunst- und Kulturbereich zu übertragen bzw. für diesen zu adaptieren;
- wissen, was unter Management zu verstehen ist, kennen die Herausforderungen und Instrumente des strategischen Managements und können diese in ihrem Arbeitsbereich anwenden;
- haben ein Grundverständnis für Marketing, Marketingziele und Marketingstrategien sowie einen Überblick über Marketinginstrumente und sind in der Lage, die allgemeinen Begriffe und Denkweisen des Marketings auf den Kunst- und Kulturbereich zu übertragen bzw. für diesen zu adaptieren;
- verstehen die Grundzüge und Basis-Werkzeuge des Projektmanagements und können diese bei der Durchführung eigener Projekte anwenden;
- haben ein Grundverständnis für die Anwendung des betrieblichen Rechnungswesens entwickelt, können einfache Bilanzen lesen, kennen verschiedene Instrumente des Controllings und können diese in ihrem Arbeitsbereich anwenden;
- sind in der Lage, der Öffentlichkeit den Kern ihrer Projekte, Einrichtungen oder Kulturbetriebe sowie deren Anliegen durch unterschiedliche Kanäle zu vermitteln, für diese zu begeistern und Geld für die Umsetzung zu lukrieren.

Lehrveranstaltungsinhalte

- Grundlagen der BWL:
  Basiskonzepte der BWL; normatives, strategisches und operatives Management; Businesspläne; Innovation
- Projektmanagement:
  Grundzüge des Projektmanagements; Instrumente des Projektmanagements
- Marketing:
  Grundbegriffe des Marketings; Ziele strategischen Marketings; Instrumente; Marketing-Mix; Marktforschung
- Digital Marketing:
  Begriffe des Digital Marketing, Formen und Einsatzmöglichkeiten von Digital Marketing im Kulturbetrieb
- Rechnungswesen & Controlling:
  Grundzüge und Systematik des betrieblichen Rechnungswesens; Grundzüge des Controllings; Instrumente des strategischen und operativen Controllings
- Öffentlichkeitsarbeit & PR:
  Presse- und Medienarbeit; Unternehmenskommunikation
- Finanzierung:
  Sponsoring; Fundraising; Crowdfunding

Modul Kunst, Kultur und Öffentlichkeit:

Die Teilnehmer_innen

- kennen die relevanten Definitionen in Zusammenhang mit Kulturpolitik sowie die Entwicklung von Kulturpolitiken in Österreich und der EU, verstehen den Zusammenhang zwischen Kulturpolitik und Herrschaft, insbesondere in demokratischen Systemen, und wissen um die Bedeutung der kulturpolitischen Rahmenbedingungen für die Arbeit von Kulturmanager_innen;
- kennen die wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Kunstfeldes und der Cultural and Creative Industries (CCI);

- kennen die historische Entwicklung des Feldes des Kulturschaffens sowie historische und zeitgenössische kunst- und kultursoziologische Ansätze und Diskussionen samt ihren konkreten Anwendungsperspektiven im kulturmanagerialen Tun;
- wissen um die Bedeutung von Kulturtheorien für die Kulturanalyse, die Verortung von Kunst und Kultur in Vergangenheit und Gegenwart sowie für die eigene Wahrnehmung von Kultur und Kunst in der Gegenwart und sind in der Lage, kulturtheoretisches Denken an konkreten Beispielen der Kulturproduktion und des Kulturmanagements anzuwenden;
- haben Grundkenntnisse über ausgewählte Kulturtheorien und Analyseinstrumente ebenso erworben wie Analyse- und Reflexionskompetenz und die Fähigkeit, die Entwicklungen im Kultursektor systematisch in den Kontext soziokultureller Dynamiken zu stellen;
- kennen zentrale Begriffe, Theorien und Frontstellungen der Ästhetikgeschichte und wissen um das Verhältnis von Ästhetik und aktueller künstlerischer Praxis
- haben Einblick in gegenwärtige Debatten um die gesellschaftliche Rolle von Kunst und Kultur und sind in der Lage, an diesen teilzuhaben und sich in ihnen zu positionieren;
- kennen theoretische Auseinandersetzungen im Kulturfeld, etwa in Bezug auf klassische Theorien und ihre feministische und post-koloniale Kritik:
- wissen um demographische Veränderungen und neue Zielgruppen kulturmanagerialen Tuns und sind in der Lage, mit und für diese Gruppen passende Angebote zu entwickeln, sie zu vermitteln und mit ihrem Tun die Einrichtung/das Projekt/die Initatiative in das jeweilige soziale Umfeld einzubetten;
- sind in der Lage, Fragen von Gender & Diversität in allen Bereichen als Querschnittsmaterie mitzudenken.

Lehrveranstaltungsinhalte

- Kulturökonomie:
  Kunstfeld und Cultural and Creative Industries (CCI) aus ökonomischer Perspektive; Grundlagen der Ökonomie; Grundlagen staatlicher Interventionen; Förderungen
- Kulturpolitik:
  Definitionen und Entwicklung von Kulturpolitiken in Österreich und in der EU; Gründe und Legitimationen für staatliches kulturpolitisches Engagement; Konzepte von Kulturpolitik in verschiedenen Gesellschaftsformen, insbesondere in demokratischen Migrationsgesellschaften
- Kulturökonomie & –politik:
  Diskussionsveranstaltung zu aktuellem Thema mit Kulturpolitiker_innen und kulturpolitisch aktiven Menschen zu politischen Programmen und deren Umsetzungen
- Kultursoziologie:
  historische Entwicklung des Feldes des Kulturschaffens; historische und zeitgenössische kunst- und kultursoziologische Ansätze und Diskussionen
- Kulturtheorie & Ästhetik:
  ausgewählte Kulturtheorien und Positionen der philosophischen Ästhetikgeschichte und ihre Vertreter_innen; Entwicklungslinien sich verändernder Zugänge zum Thema Kultur und Gesellschaft; das Verhältnis von Ästhetik und aktueller künstlerischer Praxis
- Kunst, Kultur & Publikum:
  das Zusammenspiel von Kunst und Kultur und dem jeweiligen Publikum; Auswirkungen demografischen Wandels, Methoden der empirischen Sozialforschung; Theorie und Praxis von kultureller Bildung, Kulturvermittlung, Audience Development, Community Engagement und Community Building

Modul Soft Skills im Management:

Die Teilnehmer_innen

- kennen unterschiedliche Kommunikationsmodelle und -techniken, wissen um die Bedeutung subjektiver Wahrnehmung, haben ihre eigenen Kommunikationsmuster reflektiert und neue erworben;

- (er-)kennen die einzelnen Phasen eines Teambildungsprozesses und sind in der Lage, Konfliktsituationen in Gruppen oder Teams zu analysieren und auf Basis von Kommunikations- und Konflikttheorien Strategien für erfolgreiche Zusammenarbeit zu entwerfen und umzusetzen;
- kennen gängige Führungstheorien, -konzepte und -stile, sind sich der Komplexität des Führens von Mitarbeiter_innen bewusst, haben erlebte Führungssituationen sowie ihre eigenen unterschiedlichen Rollen analysiert und Handlungsalternativen für die eigene Praxis erarbeitet;
- haben Einblick in gelebte Führungspraxis und in die Unternehmenskultur unterschiedlicher Kulturbetriebe im Hinblick auf Mitarbeiter_innenführung bekommen;
- kennen die Grundbegriffe des Change Managements, wissen um die Bedeutung von Kommunikation in Veränderungsprozessen und können diese sinnvoll gestalten;
- sind in der Lage, Gebrauchstexte für ihren Arbeitsalltag zu schreiben;
- verstehen die gute wissenschaftliche Praxis und wenden diese beim Verfassen ihrer Seminar- und Abschlussarbeiten an;
- kennen grundlegende Präsentationstechniken und können Inhalte und Ideen adäquat vor unterschiedlichen Publika präsentieren.

Lehrveranstaltungsinhalte

- Kommunikation - Kulturmanager_innen als Kommunikator_innen:
  Kommunikationstheorien, -modelle und –techniken; Feedbackmethoden
- Teamarbeit und Konfliktmanagement - Kulturmanager_innen als Kooperationspartner_innen:
  Merkmale von Gruppen und Teams; Phasen von Teambildungsprozessen; Konflikteskalationsstufen; Interventionsmöglichkeiten bei Konflikten
- Mitarbeiter_innenführung - Kulturmanager_innen als Führungskräfte:
  Führungstheorien, -konzepte und –stile; Motivationstheorien; Delegation & Kontrolle; Gastgespräche mit Führungskräften aus dem Kulturbetrieb
- Change Management - Kulturmanager_innen als Agent_innen der Veränderung:
  Grundbegriffe und –prozesse des Change Managements, Kommunikation als Erfolgsfaktor in Veränderungsprozessen, Gastgespräche mit Führungskräften aus dem Kulturbetrieb
- Präsentationstechnik:
  Techniken und Übungen zum themen-, personen- und situationsadäquaten mündlichen Präsentieren vor Publikum
- Schreibwerkstatt: Schreiben von Gebrauchstexten:
  Techniken und Übungen zum Schreiben von Texten für den beruflichen Alltag
- Schreibwerkstatt: Wissenschaftliches Schreiben:
  Techniken und Übungen zum Verfassen von wissenschaftlichen Texten, insbesondere von Seminar- und Abschlussarbeiten
- Peer Workshop Abschlussarbeit:
  angeleitetes Peer-Feedback zur Konzeption der Abschlussarbeit und während des Schreibprozesses

Modul Recht:

Die Teilnehmer_innen

- kennen die Grundlagen des Kunst- und Kulturrechts in Österreich und wissen um die Kompetenzverteilung im Kunst- und Kulturbereich in Österreich;
- kennen die relevanten Normen sowie grundsätzliche Organisationsformen von Kulturbetrieben;
- kennen die für das kulturmanageriale Tun wesentlichen Teile des Urheberrechts und haben ein Sensorium für mögliche Streitigkeiten und Rechtsprobleme in diesem Bereich entwickelt;
- kennen die Grundzüge des Veranstaltungsrechts in Österreich und wissen um die Rechtssituation aus der Perspektive aller beteiligten Akteur_innen einer Veranstaltung;
- haben Grundkenntnisse des österreichischen Arbeits- und Sozialversicherungsrechts;
- kennen die Grundzüge des allgemeinen Vertragsrechts sowie ausgewählte Vertragsgestaltungen im Kunst- und Kulturbereich und wissen um die wesentlichen Kriterien der entsprechenden Verträge

- haben rechtliche Problemfälle in unterschiedlichen Bereichen exemplarisch analysiert und gemeinsam durchdacht;
- sind sensibilisiert für den Bereich der Compliance-Richtlinien in Kulturbetrieben;
- wissen, welche rechtlichen Entscheidungen sie im kulturmanagerialen Alltag eigenständig treffen können und bei welchen sie Expert_innen hinzuziehen sollten.

Lehrveranstaltungsinhalte

- Rechtsfragen im Kulturmanagement 01:
  Kunst- und Kulturrecht, Rechtsformen von Kulturbetrieben
- Rechtsfragen im Kulturmanagement 02:
  Urheber_innen- und Veranstaltungsrecht
- Rechtsfragen im Kulturmanagement 03:
  Arbeits- und Sozialrecht, Vertragsrecht, Compliance-Richtlinien

Wahlpflichtfächer:

- Vertiefung: Arts Entrepreneurship
  von der Idee zur Gründung – persönliche, wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für Kulturunternehmertum
- Vertiefung: Internationale Kulturpolitik
  Kulturpolitiken und kulturpolitische Rahmenbedingungen für Kulturmanagement im außereuropäischen Raum
- Vertiefung: Methodenkompetenz
  Recherchearten; qualitative und quantitative Datenerhebung; Darstellung und Interpretation qualitativer und statistischer Daten; Präsentationsformen von Forschungsergebnissen